

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	„Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent?“	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren unter. 50 Prozent?	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, (laut BAMF).	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtzuschutzquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die „gute Bleibeperspektive“ bei ihnen offiziell nicht gesehen.
Schulbesuch, Studium	ja	ja	ja	ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot. Vgl.: Asylmagazin 3 / 2016
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	ja	nein	Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	nein	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	ja	nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
Hospitationen	ja	ja	ja	ja	Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	ja	ja	ja	ja	Eine Sanktionierung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist für Asylsuchende nach Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) nicht zulässig!
Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	ja	ja	nein	nein	

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Schulbesuch, Studium	Ja	ja	ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, da keine Erwerbstätigkeit. Studium kann durch die ABH untersagt werden (§ 61 Abs. 1e AufenthG). Dies würde Art. 13 des UN-Sozialpakts widersprechen.
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunterstützung dient	Nein.	Nein.	Nein.	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich!
Hospitationen	Ja	Ja	Ja	s.o.
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	Ja	Ja	Ja	
Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	Nein.	Nein.	Nein.	

Stand: 20. Februar 2018

Autor:
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

